

EBA/GL/2014/07

16/07/2014

Leitlinien

zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem
Einkommen

Status dieser Leitlinien

Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG („EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und die Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um den Leitlinien nachzukommen.

Die Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, an die diese Leitlinien gerichtet sind, dass sie diesen nachkommen. Dazu sollten die zuständigen Behörden die an sie gerichteten Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren) integrieren, einschließlich der Leitlinien in diesem Dokument, die in erster Linie an Institute gerichtet sind.

Meldepflichten

Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 16/09/2014 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des in Abschnitt 5 enthaltenen Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2014/07“ an compliance@eba.europa.eu zu senden. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln.

Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Titel I – Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Anwendungsbereich der Leitlinien

1.1. Diese Leitlinien erleichtern die Anwendung von Artikel 75 Absatz 3 der Richtlinie 2013/36/EU¹ betreffend die Erhebung von Angaben dazu, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Instituten eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr beziehen, und stellen die Kohärenz der erhobenen Daten sicher.

1.2. Die vorliegenden Leitlinien richten sich an die zuständigen Behörden.

1.3. Die Begriffsbestimmungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2013/36/EU oder Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² werden in diesen Leitlinien im gleichen Sinne verwendet.

1.4. Als „Personen mit hohem Einkommen“ gelten in den vorliegenden Leitlinien Mitarbeiter, die eine Vergütung von mindestens 1 Mio. EUR pro Geschäftsjahr beziehen.

2. Kreis der Institute, die der Datenerfassungspflicht unterliegen

2.1. Die zuständigen Behörden sollten bei der Erfassung von Daten über Personen mit hohem Einkommen auf folgende Quellen zurückgreifen:

- a. alle in sämtlichen EWR-Staaten ansässigen Institute, auf oberster Konsolidierungsebene, in der nachstehend unter Punkt 3. beschriebenen Form;
- b. innerhalb des EWR gelegene Zweigstellen von Instituten mit Sitz in einem Drittland.

2.2. Für die folgenden beiden Kategorien von Firmen sollten die zuständigen Behörden nur dann Daten erfassen, wenn sie zum Konsolidierungskreis eines Instituts gehören, für das Daten über Personen mit hohem Einkommen erhoben wird:

- a. Firmen, auf die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter den Buchstaben b und c Bezug genommen wird;
- b. andere Firmen, bei denen es sich weder um Kreditinstitute noch um Wertpapierfirmen handelt.

¹ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

3. Konsolidierungskreis

Bei der Datenerfassung auf oberster Konsolidierungsebene, wie unter Punkt 2.1. genannt, sollten sich die Angaben auf alle Tochterunternehmen und Zweigstellen in einer im EWR niedergelassenen Gruppe sowie auf innerhalb des EWR gelegene Zweigstellen von Instituten mit Sitz in einem Drittland beziehen. Daten über Personen mit hohem Einkommen in Drittländern sind hierbei nicht zu erfassen, auch wenn sie Tochterunternehmen oder Zweigstellen von Gruppen im EWR betreffen.

Titel II – Anforderungen an das Format und die Häufigkeit der Berichterstattung zu Zwecken der Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen

3. Zu erfassende Informationen

3.1. Die zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Daten zu Personen mit hohem Einkommen, wie in Punkt 1. genannt, bei den unter Punkt 2.1. aufgeführten Instituten gemäß Anhang I erheben, und zwar in der Weise, die im Anhang selbst sowie in den Punkten 3.2. bis 3.7. vorgegeben ist.

3.2. Für jedes EWR-Land, in dem sich Personen mit hohem Einkommen befinden, sollte aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR (z. B. 1 Mio. EUR bis unter 2 Mio. EUR; 2 Mio. EUR bis unter 3 Mio. EUR usw.) ein gesonderter Datenbestand erfasst/bereitgestellt werden.

3.3. Die Anzahl der Personen mit hohem Einkommen sollte als Anzahl natürlicher Personen (Mitarbeiterzahl) gemeldet werden, unabhängig von der vertraglich festgelegten Arbeitszeit. Zu Personen mit hohem Einkommen sollten gemäß Anhang I folgende Angaben gemacht werden: Vergütung in Euro, Vergütungsbestandteile, das EWR-Land, Funktion oder Geschäftsbereich und Verantwortung.

3.4. Personen mit hohem Einkommen sollten unter dem EWR-Land, der Funktion oder dem Geschäftsbereich und der Verantwortung eingereiht werden, in dem/der sie den Hauptanteil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben. Der vollständige Vergütungsbetrag, den die jeweilige Person mit hohem Einkommen in der Gruppe oder im Institut erhalten hat, sollte nach EWR-Land, Funktion oder Geschäftsbereich und Verantwortung aufgeschlüsselt werden. Wenn eine Person mit hohem Einkommen zu gleichen Anteilen in mehreren Hauptbereichen tätig ist, sollte das Institut die betreffende Person und ihre Vergütung unter Berücksichtigung der Zuordnung anderer Personen mit hohem Einkommen so einreihen, dass die Verteilung von Personen mit hohem Einkommen im Institut im Bericht bestmöglich wiedergegeben wird. Für jede Person mit hohem Einkommen sollten die Zahlen nur einmal gemeldet werden; die vollständigen Beträge sollten genau einem EWR-Land und einer Funktion oder einem Geschäftsbereich und einer Verantwortung zugeordnet werden.

3.5. Personen mit hohem Einkommen, die eine berufliche Tätigkeit sowohl inner- als auch außerhalb des EWR ausüben, sollten nur dann einem EWR-Land zugeordnet werden, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich innerhalb des EWR ausüben. Andernfalls sollten die Zahlen nicht erfasst werden.

3.6. Die zuständigen Behörden sollten die erforderlichen Informationen anhand der Geschäftsjahreszahlen in Euro erheben. Sämtliche Beträge sollten als vollständige Beträge in Euro erfasst werden, also nicht gerundet (z. B. 1 234 567,00 EUR und nicht 1,2 Mio. EUR). Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass Institute, die in ihrem EWR-Konsolidierungskreis keine Personen mit hohem Einkommen beschäftigen, eine diesbezügliche Angabe machen und keine weiteren Daten vorlegen.

3.7. Wenn Daten zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen aus Instituten stammen, die ihre Geschäftszahlen in einer anderen Währung als Euro veröffentlichen, sollten die zu erfassenden Angaben anhand des Wechselkurses umgerechnet werden, den die Kommission für Finanzplanung und Haushalt im Dezember des Berichterstattungsjahres verwendet³.

4. Aggregation von Daten

4.1. Die zuständigen Behörden sollten die Daten zu den einzelnen Vergütungsstufen, die in ihrem Mitgliedstaat bei Instituten und Zweigstellen erhoben wurden, für jedes EWR-Land aggregieren; anschließend sollten die nach Vergütungsstufe und EWR-Mitgliedstaat aggregierten Daten an die EBA übermittelt werden. Wenn in einem Mitgliedstaat mehr als eine Behörde zuständig ist, sollten die betreffenden Behörden die Datenerfassung untereinander abstimmen, damit für diesen Mitgliedstaat nur ein einziger Datenbestand erfasst und gemeldet wird.

4.2. Die EBA wird die von den zuständigen Behörden für jedes EWR-Land übermittelten Daten aggregieren und einen Jahresbericht über Personen mit hohem Einkommen veröffentlichen.

4.3. Die EBA unterrichtet die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats über die nach Vergütungsstufe aggregierten Daten, die eine andere zuständige Behörde für diesen Mitgliedstaat gemeldet hat.

5. Häufigkeit der Datenerfassung, Termine und Bezugsjahr für die Übermittlung an die EBA

5.1. Die zuständigen Behörden sollten die Angaben zu Personen mit hohem Einkommen jährlich bis 30. Juni jedes Jahres bei den Instituten erheben.

5.2. Die zuständigen Behörden sollten die Daten aggregieren und nach EWR-Land aufgeschlüsselt bis 31. August jedes Jahres an die EBA übermitteln; dabei sollten sie das EBA-System zur Meldung

³ Die EBA stellt zusammen mit den vorliegenden Leitlinien auf ihrer Website einen entsprechenden Link zur Verfügung; der Wechselkurs kann auch unter http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/infoeuro/infoeuro_de.cfm abgerufen werden.

von Vergütungsdaten verwenden und die Hinweise der EBA zur Nutzung dieses Systems befolgen. Wenn es keine Daten zu melden gibt, sollte die zuständige Behörde die EBA dementsprechend informieren.

5.3. Die gemeldeten Daten sollten sich auf die Vergütung beziehen, die Mitarbeitern für das Leistungsjahr gewährt wurde, das der Datenmeldung voranging.

5.4. Vergütungen, die auf Basis mehrjähriger, nicht im Jahresturnus wiederkehrender Kumulationszeiträume erfolgen, wenn die Institute also nicht in jedem Jahr einen neuen Mehrjahreszeitraum beginnen, sollten vollständig dem Leistungsjahr zugeordnet werden, in dem die Vergütung gewährt wurde; der Zeitpunkt, zu dem die variable Vergütung tatsächlich ausgezahlt wurde, ist dabei unerheblich. Diese Beträge sollten getrennt angegeben werden, damit sich Schwankungen der variablen Vergütung näher analysieren lassen, und sollten nicht vom Betrag der gemeldeten variablen Vergütung abgezogen werden.

6. Qualität der Daten

6.1. Die zuständigen Behörden sollten die von den einzelnen Instituten vorgelegten Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität prüfen und über geeignete Verfahren und Kontrollen verfügen, um die korrekte Aggregation der Dateien sicherzustellen.

6.2. Zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Daten sollten die zuständigen Behörden auf Ersuchen der EBA spezielle zusätzliche Prüfungen in Bezug auf die Datenqualität vornehmen.

Titel III – Übergangsbestimmungen und Umsetzung

7. Aufhebung

Die Leitlinien der EBA zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen, die am 27. Juli 2012 veröffentlicht wurden (EBA/GL/2012/05), werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

8. Übergangsregelungen

8.1. Die zuständigen Behörden sollten die Daten zum Leistungsjahr 2013 bei den Instituten zeitlich so erheben, um die Übermittlung dieser Daten bis am 30. November 2014 an die EBA sicherzustellen.

8.2. In Bezug auf die Daten zum Leistungsjahr 2013 gelten als „Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt“, diejenigen, die in Anhang V Abschnitt 11 Nummer 23 der Richtlinie 2006/48/EG geändert durch die Richtlinie 2010/76/EU beschrieben sind.

9. Umsetzungsfrist

Die zuständigen Behörden sollten die vorliegenden Leitlinien umsetzen, indem sie sie zum 31. Oktober 2014 in ihre Aufsichtsverfahren integrieren. Anschließend sollten sie sicherstellen, dass die Institute den Leitlinien wirksam nachkommen.

ANHANG 1 – Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen

Name des Instituts/der Gruppe:	
EWR-Land, auf das sich die Daten beziehen:	
Leistungsjahr, für das die Vergütung gewährt wird (Jahr N):	
Vergütungsstufe (1 Mio. EUR bis unter 2 Mio. EUR; 2 Mio. EUR bis unter 3 Mio. EUR usw.)¹:	

¹ Für jede Vergütungsstufe von 1 Mio. EUR sollte jeweils eine Vorlage ausgefüllt werden. Alle Werte sollten in vollständigen Beträgen in Euro angegeben werden (z. B. 123 456 7,00 EUR).

	Aufsichtsfunktion Leitungsorgan ²	Leitungsfunktion Leitungsorgan ³	Investmentbanking ⁴	Privatkundengeschäft ⁵	Vermögensverwaltung ⁶	Unternehmensfunktionen ⁷	Unabhängige Kontrollfunktionen ⁸	Sonstige ⁹
Anzahl der Einzelpersonen in der Geschäftsleitung ¹⁰		#	#	#	#	#	#	#
Anzahl der Einzelpersonen in Kontrollfunktionen ¹¹			#	#	#		#	#
Anzahl der sonstigen Mitarbeiter	#		#	#	#	#	#	#

² Die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Aufsichtsfunktion gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 8 der Richtlinie 2013/36/EU; dies beinhaltet Mitglieder, die im Konsolidierungskreis keine Geschäftsleitungsfunktion innehaben. Die Mitglieder sollten dieser Kategorie unter Berücksichtigung von Punkt 2.4. der vorliegenden Leitlinien zugeordnet werden. Sitzungsgelder sollten als Vergütung angegeben werden.

³ Die Mitglieder des Leitungsorgans in seiner Leitungsfunktion gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7 der Richtlinie 2013/36/EU, die im Leitungsorgan eine geschäftsführende Funktion innehaben; dies beinhaltet alle Mitglieder, die im Konsolidierungskreis eine Geschäftsleitungsfunktion innehaben.

⁴ Einschließlich Beratungsleistungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung, privates Beteiligungskapital, Kapitalmärkte, Handel und Verkauf.

⁵ Einschließlich des gesamten Kreditgeschäfts (mit natürlichen Personen und Unternehmen).

⁶ Einschließlich Portfoliomanagement, OGAW-Verwaltung und weiterer Formen der Vermögensverwaltung.

⁷ Alle Funktionen mit Verantwortung für das gesamte Institut auf konsolidierter Ebene und für Tochterunternehmen mit solchen Funktionen auf Einzelunternehmensebene, z. B. Humanressourcen, IT.

⁸ Mitarbeiter, die unabhängige Funktionen für Risikomanagement, Rechtsbefolgung (Compliance) und interne Revision innehaben, wie in den EBA-Leitlinien zur Internen Governance beschrieben. Die erforderlichen Angaben sollten sich auf diese Funktionen auf konsolidierter Ebene und für Tochterunternehmen mit solchen Funktionen auf Einzelunternehmensebene beziehen.

⁹ Mitarbeiter, die sich nicht einem der genannten Geschäftsbereiche zuordnen lassen; die Institute sollten die Funktion der Mitarbeiter in der Fußnote angeben müssen.

¹⁰ Geschäftsleitung gemäß der Definition in Artikel 3 Nummer 9 der Richtlinie 2013/36/EU.

¹¹ Kontrollfunktionen umfassen Kontrollfunktionen in den Abteilungen und die unabhängigen Funktionen für Compliance, Risikocontrolling und interne Revision.

Gesamtanzahl der Personen mit hohem Einkommen	#	#	#	#	#	#	#	#
Davon: „identifizierte Mitarbeiter“¹²	#	#	#	#	#	#	#	#
Gesamtbetrag der festen Vergütung (in EUR)¹³								
Davon: in Form von Barvergütung								
Davon: in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten								
Davon: in Form anderer Arten von Instrumenten								
Gesamtbetrag der variablen Vergütung (in EUR)¹⁴								

¹² Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil des Instituts auswirkt, im Sinne von Artikel 92 Absatz 2 der Richtlinie 2013/36/EU (bezüglich Daten zum Leistungsjahr 2013 in Anhang V Abschnitt 11 Nummer 23 der Richtlinie 2006/49/EU geändert durch die Richtlinie 2010/76/EU).

¹³ Zur festen Vergütung gehören Zahlungen, regelmäßige anteilmäßige Altersvorsorgebeiträge oder Leistungen (ohne Ermessensspielraum; sofern diese Leistungen nicht an Leistungskriterien gebunden sind).

Davon: in Form von Barvergütung								
Davon: in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten								
Davon: in Form anderer Arten von Instrumenten ¹⁵								
Gesamtbetrag der im Jahr N gewährten variablen Vergütung, die zurückbehalten wurde (in EUR)¹⁶								
Davon: in Form von Barvergütung im Jahr N								
Davon: in Form von								

¹⁴Zur variablen Vergütung gehören zusätzliche Zahlungen oder Leistungen, die von der Mitarbeiterleistung oder in Ausnahmefällen von anderen Vertragselementen abhängen, allerdings nicht solche, die Bestandteil üblicher Vergütungspakete sind (wie Gesundheitsversorgung, Kinderbetreuungseinrichtungen oder regelmäßige anteilmäßige Altersvorsorgebeiträge). Es sollten sowohl monetäre als auch nichtmonetäre Leistungen einbezogen werden. Die Beträge sollten brutto, ohne Abzug des Diskontsatzes der variablen Vergütung für die Kategorien der gesamten variablen Vergütung angegeben werden, in Form von Barvergütung, in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten sowie in Form anderer Arten von Instrumenten.

¹⁵ Instrumente gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe l Ziffer ii der Richtlinie 2013/36/EU.

¹⁶ Zurückbehaltene Vergütung gemäß Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe m der Richtlinie 2013/36/EU. Die Beträge sollten brutto, ohne Abzug des Diskontsatzes der zurückbehaltenen variablen Vergütung für die Kategorien des Gesamtbetrags der zurückbehaltenen variablen Vergütung angegeben werden, in Form von Barvergütung, in Form von Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten sowie in Form anderer Arten von Instrumenten.

Aktien und mit Aktien verknüpften Instrumenten im Jahr N								
Davon: in Form anderer Arten von Instrumenten im Jahr N ¹⁷								

¹⁷ In Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe i Ziffer ii der Richtlinie 2013/36/EU genannte Instrumente.

Zusätzliche Angaben zum Gesamtbetrag der variablen Vergütung								
Anzahl der Empfänger von Abfindungen	#	#	#	#	#	#	#	#
Gesamtbetrag der Abfindungszahlungen im Jahr N (in EUR)								
Gesamtbetrag der Beiträge zu freiwilligen Altersvorsorgeleistungen im Jahr N (in EUR)¹⁸								
Gesamtbetrag der variablen Vergütung, die im Rahmen nicht im Jahresturnus wiederkehrender Programme für Mehrjahreszeiträume gewährt wurde (in EUR)								
Fußnote: In der Spalte „Sonstige“ aufgeführte Mitarbeiter umfassen ... [gemäß Fußnote 9 von Anhang 1 auszufüllen]¹⁹								

¹⁸ Gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 53 der Richtlinie 2013/36/EU.

¹⁹ Die zuständigen Behörden sollten die Fußnoten in einem Textfeld aggregieren und dieses an die EBA übermitteln.

